

Beigeordneter Finanzen, Beteiligungen und Theater

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0407/26

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur Drucksache 2922/25 – Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSEF)

Miteinreicher: Fraktion SPD & Piraten

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

Änderungs/Ergänzungsantrag

Die Anlage 1 – Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSEF) – wird folgt geändert (Änderungen fett hervorgehoben, Streichungen durchgestrichen):

§ 8 Steuerermäßigung

- (1) Die Hundesteuer wird auf schriftlichen Antrag um die Hälfte der in § 4 genannten Sätze ermäßigt für
1. Ersthunde, die von Steuerpflichtigen gehalten werden, die im Besitz eines Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt sind oder von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen. Die Steuerermäßigung wird längstens für ein Jahr und nur auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise mit Beginn des Monats gewährt, der auf die Antragstellung folgt,
 2. Ersthunde, die nachweislich aus dem Tierheim Erfurt bezogen oder durch dieses vermittelt wurden. Die Steuerermäßigung wird für den Zeitraum von drei Jahren ab Übernahmefolgemonat aus dem Tierheim Erfurt gewährt,
 3. Hunde mit einem Alter von 12 Monaten und darüber, die zusammen mit dem Hundehalter oder einem im selben Haushalt gemeldeten volljährigen Familienmitglied theoretische und praktische Mindestkenntnisse freiwillig, erfolgreich und ohne Verwendung von Hilfsmitteln, die zu Schmerzen, Leiden oder Schäden des Hundes führen können, in einer Prüfung nachgewiesen haben („Hundeführerschein“), welcher von speziell dazu geschulten Hundetrainern, Hundeschulen **oder Welpenschulen** abgenommen wurde. Als qualifiziert gelten Hundetrainer **und weitere** mit einer Genehmigung nach § 11 Abs. 1 8 f Tierschutzgesetz sowie anerkannte Sachverständige gemäß § 1 der Thüringer

Wesenstestverordnung. Ebenfalls zur Prüfung befugt sind Hundesportvereine, die im Deutschen Hundesportverband oder Deutschen Gebrauchshundesportverband organisiert sowie Vereine, die zur Begleithundeprüfung des VDH berechtigt sind. Die Steuerermäßigung wird für den Zeitraum von drei Jahren, bei Vorlage der Prüfungsbestätigung, ab dem Folgemonat gewährt. Die Steuerermäßigung ist an die Haltung desjenigen Hundes gebunden, mit dem die Prüfung absolviert wurde. Die Prüfungskriterien ergeben sich aus der Anlage 3 bzw. entsprechenden FAQs als Anlage der Satzung.

02

Die Stadtverwaltung weist in geeigneter Form, digital auf der Webseite sowie bei der Anmeldung eines Hundes auch in analoger Form auf die Möglichkeit des sog. Hundeführerscheins hin. Zu prüfen ist, ob eine Liste an Hundetrainern oder Weiteren, die einen Hundeführerschein abnehmen, auf der Webseite der Stadt veröffentlicht werden kann, soweit eine turnusmäßige Aktualisierung sichergestellt werden kann.

Stellungnahme der Verwaltung

- zum Änderungsantrag BP 01

Im Rahmen der Klarheit und Übersichtlichkeit und um ein Vollzugsdefizit der Verwaltung zu vermeiden, ist der Personenkreis der entsprechenden Hundetrainer/Hundeschulen, welche zur Abnahme des „Hundeführerscheins“ berechtigt sind, genau zu definieren.

Alleinige Voraussetzung seitens der Hundetrainer/Hundeschulen zur Abnahme des Hundeführerscheins ist die Genehmigung nach § 11 Abs. 1 8 f Tierschutzgesetz. Es ist daher unerheblich, ob ein Hundetrainer gegebenenfalls gewerblich tätig ist oder einer Hundeschule, Welpenschule, einem Hundesportverein oder Weiteren angehört.

Eine entsprechende Ergänzung der Satzung ist aus Sicht der Verwaltung daher nicht notwendig.

Die Prüfungskriterien ergeben sich u. a. aus der Prüfungsbestätigung, die durch die Verwaltung als amtlich vorgeschriebenes Dokument zur Verfügung gestellt wird, sowie aus den FAQs, die auf der Internetseite www.erfurt.de veröffentlicht werden und einsehbar sind.

Die FAQs sind nicht Bestandteil der HStSEF.

Nur bei Vorlage der amtlich vorgeschriebenen Prüfungsbestätigung erfolgt eine satzungsgemäße Steuerermäßigung.

Der „Hundeführerschein“ in geplanter Form wurde seitens der Verwaltung selbst definiert. Sofern an den Prüfungskriterien zukünftig Änderungen vorgenommen werden müssten, hätte die Aufnahme der Kriterien in die Satzung, z. B. als Anlage zur Satzung, immer eine Satzungsänderung zur Folge. Sofern diese, wie geplant, in den FAQs bzw. in der Prüfungsbestätigung niedergeschrieben sind, ist eine mögliche Änderung zu den Kriterien problemlos und unverzüglich umsetzbar.

Der Änderungsantrag der Fraktionen zum BP 01 wird von Seiten der Verwaltung nicht unterstützt.

- **zum Änderungsantrag BP 02**

Es ist seitens der Verwaltung beabsichtigt, auf der Internetseite der Stadtverwaltung Erfurt eine Übersicht möglicher Hundetrainer, die die Genehmigung nach § 11 Tierschutzgesetz besitzen und die sich bereits vorab für die Abnahme des Hundeführerscheins bereit erklärt haben, zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren.

Es wurde bereits mit einer Vielzahl von Hundetrainern vorab Kontakt aufgenommen.

Ebenso finden sich zukünftig auf der Internetseite sämtliche wichtige Informationen zur Hundesteuer sowie zu möglichen Ermäßigungs- und Befreiungstatbeständen.

Die zuständigen Mitarbeiterinnen der Abteilung Steuern stehen allen Hundehaltern auch gern beratend zur Verfügung.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung der HStSEF im Amtsblatt werden alle bereits registrierten Hundehalter im Rahmen einer unterjährigen Jahresbescheidschreibung, neben einem geänderten Hundesteuerbescheid, auch ein Informationsschreiben zu allen Neuerungen in der HStSEF erhalten.

Es wird seitens der Verwaltung weiterhin geprüft, inwieweit auch die Hundetrainer/Hundeschulen zukünftig den „Hundeführerschein“ bewerben können.

Die Intention des Änderungsantrages BP 02 wird insofern bereits von Seiten der Verwaltung umgesetzt, so dass der Änderungsantrag entbehrlich ist.

Die Verwaltung empfiehlt der DS 0407/25 - Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN /Miteinreicher Fraktion SPD & Piraten zur Drucksache 2922/25 – Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSEF) – **nicht zu folgen**.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter 02

24.02.2026

Datum